

Besondere Bedeutung hat die Organisation der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!“, die auch immer größeres volkswirtschaftliches Gewicht erlangt. Dabei werden ökonomische Reserven erschlossen und die sozialistischen Gemeinschaftsbeziehungen der Bürger in den Wohngebieten weiterentwickelt. Die Nationale Front wird ihrer Funktion auch dadurch gerecht, daß sie mithilft,

- die Bürger regelmäßig über Fragen und Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden zu informieren;
- Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Räte gemeinsam mit den Bürgern vorzubereiten und zu beraten und dabei den Ideenreichtum der Werktätigen für die staatliche Leitung zu erschließen;
- die Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Räte durch die Mobilisierung und Förderung der schöpferischen Aktivität der Bürger in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden zu verwirklichen.

4.5. **Die Bildung von Vereinigungen der Bürger und ihre Zusammenarbeit mit den Organen des Staatsapparates**

Die Vereinigungen sind freiwillige Zusammenschlüsse der Bürger zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Für ihre Tätigkeit muß ein gesellschaftliches Bedürfnis bestehen, und diese Tätigkeit darf der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Sowohl die gesellschaftlichen Organisationen als auch die Vereinigungen sind Ausdruck des verfassungsmäßigen Rechts der Bürger auf Vereinigung, „um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen,“ (Art. 29 Verfassung).

Als Form der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen auf den Gebieten der Wissenschaft, Bildung, Kultur und des Sports, in sozialen,

beruflichen und anderen Bereichen dienen die Vereinigungen der Bürger wichtigen gesellschaftlichen Zielen und der Befriedigung individueller Bedürfnisse ihrer Mitglieder.

In der DDR existieren vielfältige Vereinigungen der Bürger, wie wissenschaftliche Gesellschaften (z.B. Historiker-Gesellschaft der DDR, Physikalische Gesellschaft der DDR, medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaften), Verbände auf dem Gebiet des Sozialwesens (z.B. Blinden- und Sehgeschwachen-Verband der DDR, Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR), kulturelle Gesellschaften (z.B. Chopin-Gesellschaft der DDR), spezielle Vereinigungen (z. B. Gesellschaft für Stenografie und Maschinschreiben der DDR) sowie Berufsvereinigungen (Vereinigung der Juristen der DDR, Verband der Journalisten der DDR, Verband Bildender Künstler der DDR, Bund der Architekten der DDR u.a.).

Vereinigungen der Bürger bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit generell der staatlichen Anerkennung, mit der sie rechtsfähig werden. Mit der VO über die Gründung und Tätigkeit der Vereinigungen vom 6.11.1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723 im folg. Vereinigungs-VO) wurde eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Bildung und das Wirken entsprechender Zusammenschlüsse der Bürger geschaffen.

Die Bestimmungen der Vereinigungs-VO gelten jedoch nach § 14 *nicht* für

- politische Parteien;
- in der Volkskammer vertretene Massenorganisationen sowie deren Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs, Freundeskreise, Zirkel und Fachgruppen;
- die Nationale Front der DDR und die den staatlichen Organen und Einrichtungen, den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat und Betrieben sowie den Genossenschaften angehörenden Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs, Zirkel und Gruppen des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens;
- Gemeinschaften der Bürger nach dem ZGB;
- Vereinigungen und Gesellschaften, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften ökonomische Aufgaben lösen.

Schließlich unterliegen die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die von den zuständigen Organen des Staatsapparates erfaßt sind, nicht den Bestimmungen der Vereinigungs-VO, mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 und